

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

24105 Kiel, 21.09.2023

Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Vorsitzenden Martin Habersaat  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Ansprechpartner:**  
Herr Hans Joachim Am Wege

**Telefon:**  
0431 570050-53

per E-Mail: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

**E-Mail:**  
[hans-joachim.am-wege@shgt.de](mailto:hans-joachim.am-wege@shgt.de)

Unser Zeichen: Nr 165/ Az: 40.00.02 /AW/BI  
(bei Antwort bitte angeben)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/2083

1. **Schulabschluss an Förderzentren anerkennen**  
Antrag der Fraktion des SSW, Drucksache 20/826
2. **Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen zieldifferenzierter Schulabschlüsse anerkennen und berufliche Orientierung weiter ausbauen**  
Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 20/979

Sehr geehrter Herr Habersaat,  
sehr geehrter Herr Schmidt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu den im Betreff genannten Anträgen Stellung zu nehmen, danken wir. Die Anerkennung und statistische Einordnung der Abschlüsse an Förderzentren werden ausdrücklich begrüßt. Folgende Anregungen haben wir zu den Anträgen der Fraktionen:

Es ist bei Kooperationen der Förderzentren mit den Gemeinschaftsschulen überlegenswert, die Regionalen Berufsbildungszentren einzubeziehen, da es auch dort möglich ist, einen Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) zu erlangen. Hier gilt es auch, mögliche Anschlussperspektiven zu berücksichtigen. Entsprechend der jeweiligen Profile der Beruflichen Schulen sollten (im Zuge des Masterplans) Ausbildungen in Werkstufen angeboten werden. Selbst Kooperationen der Förderzentren mit Grundschulen könnten dazu beitragen, die Inklusionsmöglichkeiten und Abschlusschancen der Kinder mit einem Förderschwerpunkt G zu verbessern.

Der Schulträger muss die Gelegenheit erhalten, eine rechtliche Bewertung einer beabsichtigten Kooperation vorzunehmen, um mögliche Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich räumlicher und ggf. auch personeller Anforderungen, absehen zu können.

Auch muss der Schulträger bei der Erweiterung der Flexklassen obligatorisch eingebunden werden, da die Errichtung von Flexklassen in der Regel einen erhöhten Raumbedarf nach sich zieht, und im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung zu beachten ist.

Vor diesem Hintergrund geben wir zu bedenken, dass gerade die Gemeinschaftsschulen aufgrund anderer Anforderungen, z.B. aufgrund der Rückkehrer von Gymnasien, kaum noch Kapazitäten haben.

Weitere Anregungen und Bedenken haben nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Hans Joachim Am Wege

(Referent)